

Beitragsordnung des Vereins

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage im § 5 der Vereinssatzung in der Fassung vom 20.04.2018. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Dieses Dokument regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur vom Vorstand des Vereins geändert werden.
- (3) Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2025 in Kraft.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Über die Befreiung der Beitragspflicht entscheidet der Vorstand.

§ 3 Beschlüsse zum Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand legt die zu zahlenden Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum ersten des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 4 Höhe des Beitrags

- (1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen: siehe Anlage.
- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (3) Für die Einstufung in der jeweiligen Mitgliedergruppe, insbesondere der Altersklasse, gilt das vollendete Segmentierungsjahr (z. B. Lebensjahr) zum 31.12. des Vorjahres. Bei Neuaufnahmen gilt jedoch das Alter am Aufnahmetag (gem. § 6, Nr. 4. Der Vereinssatzung). Ab dem dritten Kind (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) entfallen die Abteilungsbeiträge sowohl für das dritte Kind als auch für jedes weitere.
- (4) Ermäßigte Beitragsformen (ggf. Beitragsklassen) müssen vor der Fälligkeit beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.

- (5) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme von ermäßigten Beitragsformen.
- (6) Zusätzliche Abteilungsbeiträge: Die Abteilungen sind berechtigt, einen Abteilungsbeitrag für Erwachsene, Kinder und Jugendliche zu erheben, über dessen Höhe die jeweilige Abteilungsversammlung entscheidet.
- (7) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
- (8) Wird die Mitgliedschaft nicht fristgerecht gemäß § 10 der Beitragsordnung gekündigt, ist der gesamte Jahresbeitrag für das jeweilige Abrechnungsjahr fällig. Eine anteilige Abrechnung des Jahresbeitrags erfolgt nicht.
- (9) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für den Württembergischen Ländersportbund (WLSB) sowie der Sportversicherung.

§ 5 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren sind mittels Dauerauftrags / SEPA-Lastschriftverfahren zu zahlen.
 - a. Bei Einzug durch das SEPA-Lastschriftverfahren sind die Mitglieder verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 5 Euro pro Vorgang in Rechnung zu stellen.
 - b. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 14 Tage nach einer jeden Abrechnungsperiode auf das in § 11 genannte Beitragskonto des Vereins. Dabei kann eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 5 Euro anfallen.
- (2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
 - a. Bei ausstehender Beitragszahlung erfolgt eine Zahlungserinnerung.
 - b. Bei Mahnungen werden zusätzliche Mahngebühren von 5 Euro pro Mahnung erhoben.
 - c. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 6 Gebühren

- (1) Eine Aufnahmegebühr kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für zusätzliche Vereinsangebote (z.B. Sportkurse, Rehabilitationsprogramme, usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind und in der Anlage zu finden sind.

§ 7 Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§ 8 Datenverarbeitung

Die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen erfolgt mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gespeichert und verarbeitet.

§ 9 Änderungen

- (1) Änderungen, welche die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 10 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur schriftlich oder per E-Mail bis zum 30.11. des Jahres möglich. Das entsprechende Schreiben ist an die jeweils Verantwortlichen des Vereins zu adressieren. Die Kontaktdaten der Verantwortlichen können bspw. der Homepage des Vereins entnommen werden.

§ 11 Vereinskonto

Bank: Donau Iller Bank
IBAN: DE3863 0910 1006 5019 5000
BIC: GENODES1EHI

Anlage zur Beitragsordnung des Vereins

Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Klasse	Mitgliedergruppe	Jährlicher Mitgliedsbeitrag in EURO
01	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	40,00
02	Erwachsene über 18 Jahre - aktiv	55,00
03	Erwachsene über 18 Jahre - passiv	30,00
04	Ehrenmitglieder	Beitragsfrei
05	Familienbeitrag mit Kindern bis 18 Jahren	100,00
06	Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Studenten (18 bis 27 Jahre)	40,00
07	Rentner ab 65 Jahren - aktiv	35,00
08	Rentner erwerbsgemindert - aktiv	35,00
09	Rentner ab 65 Jahren - passiv	30,00